

DR. CATTIEN & PARTNER

Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Dr. Cattien & Partner, RA/WP/StB, Taubenstraße 37, 03046 Cottbus

An die
Stadt Cottbus
- Der Oberbürgermeister -
Rechtsamt z. Hd. Herrn Gabriel
Neumarkt 5

03046 Cottbus

PER TELEFAX vorab 03 55/6 12-13 23 15

Unser Zeichen:
03002/15

6. März 2015
Ca/Ri

Stadt Cottbus, Beratung Stadtwerke Cottbus GmbH

Sehr geehrter Herr Gabriel,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre Anfrage vom 26.02.2015, die hier am 03.03.2015 eingegangen ist.

Zunächst ist festzustellen, dass der überarbeitete Entwurf der Satzung (Anlage 6 zum Schreiben vom 26.02.2015) rechtlich bis auf einen Punkt nicht zu beanstanden ist.

Bei diesem einen Punkt handelt es sich unserer Auffassung nach um § 7 Abs. 7 der Satzung, wonach die Geschäftsführung die Gesellschafter mit einer mit der zuständigen Stelle für Beteiligungsverwaltung abgestimmten Berichterstattung zu informieren hat.

Nach den gesetzlichen Vorschriften hat jeder Gesellschafter uneingeschränkte Akteneinsichts- und Informationsrechte.

Cottbus

Taubenstraße 37
03046 Cottbus
Telefon: 0355 / 3 81 25-0
Telefax: 0355 / 3 81 25-10
E-Mail: kanzlei@cb.cattien-pp.de

Sekretariat Rechtsanwälte
Telefon: 0355 / 3 81 25-50, -60, -61
E-Mail: kanzlei@dr-cattien.de

Guben**

Kaltenbörner Str. 69
03172 Guben
Telefon: 03561 / 43 88-0
Telefax: 03561 / 43 88-99
E-Mail: kanzlei-guben@cattien-pp.com

Düsseldorf**

Kreuzstraße 34
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211 / 3 67 82-0
Telefax: 0211 / 3 67 82-60
E-Mail: kanzlei@duo.cattien-pp.de

Dr. Christoph Cattien
Rechtsanwalt
zugl. Fachanwalt f. Verwaltungsrecht
zugl. Fachanwalt f. Steuerrecht
Partner

Dipl.rer.pol.(tech.) Klaus Konersmann *
Wirtschaftsprüfer-Steuerberater
Partner

Dipl.-Wirtschaftsing. Egon Schawe *
Steuerberater
Partner

Dipl.-Ing.-Ökonom H.-J. Schälinski
Steuerberater
** zugl. Leiter der weiteren Beratungsstelle
Guben (§ 34 Abs. 2 StBerG)
Partner

Olaf Wernicke
Rechtsanwalt
zugl. Fachanwalt für Strafrecht
zugl. Fachanwalt f. Verwaltungsrecht
** ACE Vertrauensanwalt
Partner

Henri Urchs
Rechtsanwalt
zugl. Fachanwalt für Familienrecht

Dipl.-Kfm. (FH) M. Kleins-Birkenheuer *
Steuerberater
Partner

Partnerschaftsgesellschaft
Sitz Düsseldorf
Amtsgericht Essen PR 1113
<http://www.cattien-pp.de>

USt-Id.-Nr. DE 204549982

- 2 -

Diese Akteneinsichts- und Informationsrechte können nicht dadurch beschränkt werden, dass die Gesellschafter sich sozusagen auf eine „gefilterte“ Information beschränken müssen.

Wir halten diese Passage daher für nicht gesetzeskonform.

Im Übrigen erkennen wir in der Satzung keine rechtlich bedenklichen Elemente.

Unsere weiteren Ausführungen können daher nur im Rahmen einer Empfehlung verstanden werden.

Zu § 7 Abs. 4 der Satzung

Die Ergänzung unter Bezugnahme auf Vergabeverfahren halten wir für nicht notwendig.

Selbstverständlich ist die Geschäftsführung generell verpflichtet, gesetzliche Vorschriften einzuhalten. Das gilt auch für vergaberechtliche Vorschriften.

Dies gilt selbst dann, wenn der § 7 Abs. 4 der Satzung vollständig gestrichen werden würde.

Auch ohne die Verankerung in der Satzung muss die Geschäftsführung die Gesetze beachten und den Gesellschaftsvertrag, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrats sowie des Anstellungsvertrages und die Regelungen des Hauptgesellschafters.

Die Bezugnahme darauf ist in Gesellschaftsverträgen nicht unüblich.

Es ist jedoch zu empfehlen, nicht noch weitere Gesetze zu benennen und den Katalog dadurch ausufern zu lassen. Insbesondere sollten keine Vorschriften zitiert werden, die keinen gesellschaftsrechtlichen Bezug haben.

Zu § 8 Abs. 1 der Satzung

/..

- 3 -

Es sollte möglicherweise überdacht werden, ob explizit der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus als Mitglied des Aufsichtsrates satzungsmäßig statuiert werden soll.

Dies ist insbesondere im Hinblick auf § 11 Abs. 3 der Satzung überlegenswert, da der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus gleichzeitig aufgrund der kommunalrechtlichen Vorschriften die Stadt Cottbus in der Gesellschafterversammlung vertritt.

Zu § 9 Abs. 8 der Satzung

Hier sollte unserer Auffassung nach für den Fall, dass ein mündlicher Beschluss gefasst wird, ein Protokoll gefertigt werden.

Nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 9 der Satzung könnte zweifelhaft sein, ob die Niederschrift auch für mündliche Beschlussfassungen zu fertigen ist. Dies sollte ausdrücklich klargestellt werden.

Anzuregen wäre auch, den Katalog zu definieren, ab wann es sich um eine eilbedürftige Angelegenheit handelt. Einfach gelagerte Angelegenheiten sollten gegebenenfalls nicht berechtigen, mündliche Beschlüsse zu fassen.

Im Übrigen teilen wir in vollem Umfang die Auffassungen der Stellungnahme vom 26.02.2015.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Cattien

Rechtsanwalt